

## Satzung

§ 1 Der Verein trägt den Namen Eppendorfer Soziokultur e.V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister in Hamburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er achtet die Prinzipien der Humanität, der Demokratie und der Toleranz und setzt sich für Völkerverständigung ein. Seine Arbeit steht Personen aus allen sozialen Kreisen zur Verfügung. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von benachteiligten Personengruppen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der

- Kunst und Kultur
- Jugend- und Altenhilfe
- Bildung
- Hilfe für Zivilgeschädigte und behinderte Menschen
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. den Betrieb eines Stadtteilkulturzentrums mit Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Bereichen Kunst, Kultur und Kommunikation (Veranstaltungen und Kurse)
2. den Betrieb einer Geschichtswerkstatt mit der Aufgabe, Dokumente und Zeugnisse der Geschichte und Gegenwart Eppendorfs zu sammeln, zu erschließen und zu veranschaulichen
3. die Durchführung von Hilfs- und Beratungsangeboten für ältere Menschen
4. die Durchführung kultureller, politischer, gesundheitlicher Bildungsmaßnahmen und Projekte
5. Angebote für ältere, behinderte und hilfsbedürftige Menschen mit dem Ziel, die aktive Teilnahme dieses Personenkreises am öffentlichen Leben zu ermöglichen, z.B. durch ein räumliches Angebot für das Zusammentreffen von mobilitätseingeschränkten Menschen und durch die Organisation von Patenschaften
6. Unterstützung von Geflüchteten durch die Organisation von Kultur-, Bildungs- und Hilfsangeboten wie z.B. interkulturelle Veranstaltungen, Deutsch-Kurse, Dolmetschen/Begleiten, Patenschaften
7. Vernetztes Arbeiten mit anderen kulturellen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und sozialen Einrichtungen

### § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt oder Tod.

### § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern/Beisitzerinnen, die nicht zugleich hauptamtliche Beschäftigte des Vereins sind. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende: Von ihnen ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, Kooptationen vorzunehmen, wenn ein/e Beisitzer/Beisitzerin vorzeitig ausscheidet. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen durch die auf den Zeitpunkt der Kooptation folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### § 8 Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins einem/einer angestellten Geschäftsführer/in zu übertragen. Er ist berechtigt, den/die Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Er ist berechtigt zur Abberufung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Er ist berechtigt zur Erteilung von Vollmachten für die Durchführung der laufenden Geschäfte.

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die genaue Ausgestaltung wird durch schriftlichen Vertrag, eine Tätigkeitsbeschreibung und Dienstanweisungen des Vorstands festgelegt. Die Haftung der Geschäftsführung gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

### § 9 Mitgliederversammlung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Spätestens im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres lädt der Vorstand zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung).

Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (Email) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Die Einladung gilt mit Ablauf des dritten Werktages nach Absendung als zugegangen.

Vorstehendes gilt analog für die Übermittlung vorgesehener Satzungsänderungen, die der Einladung in bisheriger und neuer Form beizufügen sind.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den jährlichen Mindest-Mitgliedsbeitrag.

#### § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/in. Dieser/diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Hamburgische Brücke – Gesellschaft für private Sozialarbeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die ‚Vermittlungsstelle Stiftungen/Einzelfallhilfe‘ zu verwenden hat. Die stadtteilgeschichtliche Sammlung des Vereins fällt an den Verein Geschichtswerkstätten Hamburg e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die stadtteilgeschichtlichen Belange sind dabei zu beachten.

Errichtet am 25.11.1980

Korrigierte Fassung vom Juni 1986

Korrigierte Fassung vom 18.08.2004

Korrigierte Fassung vom 26.05.2010

Korrigierte Fassung vom 25.05.2011

Korrigierte Fassung vom 15.06.2016

Korrigierte Fassung vom 13.06.2018

Korrigierte Fassung vom 13.10.2021